



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

SCHNITT ZEITENTWURF	
Z' 24	GE 0 88
Datum: 11. MAI 1988	
Verteilt: 11. MAI 1988	

Dr. Bauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-ZB-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 3136

Datum

4.5.1988

Betreff:

11. Schulorganisationsgesetz - Novelle
(11. SCHUG)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Baumgartner

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Mag. Weitzer

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ.12.690/3-
III/2/88

BA-Mag.Kai
5411/

Durchwahl 3136

1988-04-29

Betreff:

11. Schulorganisationsgesetz - Novelle (11. SCHOG)
STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt im wesentlichen die Zielsetzungen zur 11. Novellierung des Schulorganisationsgesetzes, da einerseits die Übernahme der seit 1971 laufenden Schulversuche an der AHS-Oberstufe in das Regelschulwesen bildungspolitisch notwendig ist und andererseits die Einführung eines Wahlpflichtsystems schulpolitischen Erfordernissen entspricht.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Kammertag bereits 1987 im Memorandum an die Bundesregierung bezüglich der Neuorganisation des Oberstufenbereichs der "Allgemeinbildenden Höheren Schule" (AHS) nur zwei Grundformen für zweckmäßig erachtet hat. Aufgrund der nunmehr geplanten Struktur ist allerdings auch eine dritte Grundform das "Wirtschaftskundliche Realgymnasium" vorgesehen (§ 36), wobei diese Konstruktion als problematisch beurteilt wird. Es erscheint daher die Bereinigung der sogenannten "Typenvielfalt" nur bedingt gelungen.

Hinzu kommt, daß der geplante Fächerkanon des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums trotz der ursprünglich im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien geäußerten Absicht nach wie vor geschlechtsspezifische Bildungsinhalte aufweist (§ 39 Abs.2 lit. c). Die Koalitionspartner haben sich in diesem Übereinkommen für eine "noch zu definierende Form eines Gymnasiums mit wirtschaftlichem Schwerpunkt" ausgesprochen.

Bereits im Zuge der Verhandlungen zur Reform der AHS-Oberstufe wurde seitens der Interessenvertretung der Arbeitnehmer für diese Form des Gymnasiums die Einführung von sozial- und wirtschaftskundlichen Unterrichtsfächern als typenbildende Pflichtgegenstände vorgeschlagen. Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt die Ansicht, daß mit einem Bildungsangebot dieser Art einerseits eine gezielte Vorbereitung auf sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien möglich ist und andererseits die Fortführung einer Schulform zur geschlechtsspezifischen Erziehung von Mädchen vermieden werden könnte.

Weiters ist festzustellen, daß auch die Neufassung des Abs. 4 § 38 bezüglich der "Höheren Internatsschulen des Bundes" keine Verpflichtung zur koedukativen Erziehung beinhaltet, sondern bloß die Möglichkeit dazu einräumt. Für diese Vorgangsweise werden in den Erläuterungen zur 11. SCHOG organisatorische Gründe angegeben. Es wird ausdrücklich festgehalten, daß geschlechtsspezifische Regelungen in der Schulgesetzgebung nicht mehr zeitgemäß sind und der Kammertag - im Hinblick auf gleiche Bildungschancen - diese Bestimmungen daher ablehnt.

Ferner kann den einführenden Erläuterungen entnommen werden, daß ein möglichst breites Angebot von Wahlpflichtfächern für alle drei Grundformen der Oberstufe vorgesehen ist, damit Schüler individuell, d.h. nach ihren Interessen und Neigungen eine Entscheidung treffen können.

Dies entspricht allerdings nicht ganz den Tatsachen, wenn der vorliegende Entwurf eine fixe Anzahl von Wahlpflichtkursen pro Klasse (drei in der 6. Kl., vier in der 7. Kl. und fünf in der 8. Kl.) festlegt. Durch derartige Bestimmungen wird die individuelle Gestaltungsmöglichkeit des Schülers erheblich eingeengt.

Es wird daher angeregt, § 43 Abs. 3 folgendermaßen zu modifizieren: In der 6. - 8. Klasse darf die Gesamtzahl der Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände das Dreifache der Zahl der jeweils geführten Oberstufenklassen nicht übersteigen. Ein Wahlpflichtgegenstand darf geführt werden, wenn dieser von mindestens fünf Schülern belegt wurde.

Kern dieser Oberstufenreform ist die Adaptierung eines Wahlpflichtsystems mit kleinen Schülergruppen, wobei in diesem Konnex eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl verabsäumt wurde. Dieser Modus widerspricht jedoch der Grundkonzeption der Reform, da der Vorteil kleinerer Schülergruppen auch für die Stammklassen gelten sollte. Die Klassenschülerhöchstzahl müßte daher zumindest von 36 auf 30 Schüler reduziert werden.

Weiters wird angeregt, daß im Rahmen der Verordnung bezüglich der Eröffnungs- und Teilungszahlen nicht nur für den alternativen Pflichtgegenstand "Griechisch", sondern auch für "Darstellende Geometrie" eine Gruppe mit fünf Schülern zulässig ist. Diese Maßnahme erscheint sinnvoll, da mit Absolvierung dieses naturwissenschaftlichen Gegenstandes eine Reihe von Studienberechtigungen verbunden sind.

Der Kammertag stellt außerdem fest, daß die vorliegende Novellierung zum Schulorganisationsgesetz keine Rahmenbedingungen zur Führung von Schulformen an einzelnen Schulstandorten enthält. Im Sinne einer effizienten Bildungsplanung wäre daher einerseits eine Bedarfserhebung erforderlich und andererseits die Einbindung der Schulgemeinschaftsausschüsse (§ 64 Schulunterrichtsgesetz 1986) in Beratungen über die künftige Schulform zielführend. Aus bildungspolitischer Sicht ist die Möglichkeit zur Führung von typengemischten Klassen von besonderer Bedeutung, da durch diese Maßnahme ein Beitrag zum Abbau regional unterschiedlicher Bildungsangebote geleistet werden könnte. Es wird daher empfohlen, entsprechende gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die Umsetzung des Wahlpflichtsystems in die 11. Novelle des SCHOG aufzunehmen.

Mit Bedauern wird außerdem darauf hingewiesen, daß dieser Entwurf auch keine Rahmenbedingungen für die Neuorganisation der "Sonderformen der AHS" (§ 37 Abs.1 Allgemeinbildende höhere Schulen für Berufstätige) beinhaltet. Insbesondere das Fehlen der jeweiligen Stundentafeln für die einzelnen Sonderformen schließt eine Beurteilung über diesen Bereich der Reform aus. Die Einleitung von Verhandlungen für diese Schulen der Berufstätigen erscheint daher unverzüglich notwendig.

Ferner betont der Österreichische Arbeiterkammertag, daß im Rahmen der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen eine Begabtenförderung zwar erfolgen kann, hält jedoch eine Sonderregelung wie der novellierte Artikel 1 SCHOG nunmehr vorsieht, für nicht zielführend. Auch bei der Aufzählung anderer Kategorien von Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände etc..) wird im Gesetz davon abgesehen, eine Zielgruppe bzw. eine Zielsetzung dieser Art vorzunehmen. Außerdem muß hinzugefügt werden, daß die laufenden Schulversuche zur Begabtenförderung derzeit noch keine ausreichenden Ergebnisse aufweisen, um eine fundierte legislative Entscheidung treffen zu können.

Es wird begrüßt, daß im vorliegenden Entwurf die Möglichkeit zur Weiterführung laufender Schulversuche gegeben ist. In diesem Zusammenhang erscheint die Einbeziehung von Durchführungsbestimmungen für Schulversuche angebracht. Es ist jedoch grundsätzlich anzumerken, daß die Regelungen für die Durchführungsfristen nur unzureichend an den schulischen Ablauf angepaßt wurden. Bei Beginn des Schulversuchs ist die tatsächliche Dauer nur schwer abschätzbar und es sollte daher im Rahmen des § 7 Abs. 2 eine flexiblere Lösung angeboten werden.

Außerdem könnten die Durchführungsbestimmungen einen klaren Hinweis in Richtung Unterstützung von Schulversuchen für die Entwicklung eines fächerübergreifenden und projektorientierten Unterrichts enthalten. Zusätzlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verankerung der Informationspflicht der Schule gegenüber den Eltern zwar speziell befürwortet wird, jedoch aufgrund der Systematik der österreichischen Schulgesetzgebung im Schulunterrichtsgesetz vorzunehmen ist (§ 7 Abs.2).

Der Österreichische Arbeiterkammertag anerkennt grundsätzlich, daß im § 131a die Durchführung von Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder geplant ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß derartige Schulversuche auch nach der 8. Schulstufe bzw. dem Polytechnischen Lehrgang eine bildungs- und gesellschaftspolitische Notwendigkeit darstellen. Ebenso ist für diese integrativen Maßnahmen die übliche Limitierung der Schulversuche auf 5% der Sonderschulen des betreffenden Bundeslandes unzweckmäßig. Der Kammertag schlägt daher eine großzügige Ausnahmeregelung für diesen Bereich vor.

Ferner stellt der Österreichische Arbeiterkammertag fest, daß aufgrund der dem Entwurf beiliegenden Stundentafeln eine Reduktion der Gesamtwochenstundenanzahl für den Oberstufenbereich der AHS nicht gegeben ist. Eine Minderung um eine einzige Unterrichtseinheit in insgesamt vier Schuljahren (von 138 auf 137 Gesamtwochenstunden) kann der bestehenden Überlastung der Schüler nicht entgegenwirken. Dies ist um so bedauerlicher, da es ein wesentliches Ziel der Oberstufenreform war, hier eine wirksame Abhilfe zu schaffen. Eine deutliche Reduzierung der gesamten Wochenstunden könnte auch durch einen zeitgemäßen Lehrplan in "Latein" erreicht werden. Diesem Gegenstand kommt im Fächerkanon aufgrund der hohen Stundenanzahl (13 Unterrichtseinheiten) ein Stellenwert zu, der auch für eine universitäre Ausbildung in diesem Ausmaß nicht mehr erforderlich ist. Als Bildungsziel ist das sogenannte "Kleine Lateinum" ausreichend, da die Studierfähigkeit prinzipiell erhalten bleibt und außerdem "Latein" für viele Studien keine Eingangsvoraussetzung an europäischen Universitäten darstellt.

Hinzu kommt, daß die reformierten Lehrpläne eine alternative Wahlpflicht ab der 6. Klasse für Musik und Bildnerische Erziehung aufweisen, obwohl bereits im Übereinkommen der Koalitionsparteien eine Einschränkung "musisch-kreativer Elemente" abgelehnt wurde. In diesem Konnex wird darauf hingewiesen, daß gerade die musischen Fächer einen wesentlichen Anteil für eine ganzheitliche Bildung der Schüler leisten. Aufgrund dieser Tatsache sollten diese Unterrichtsgegenstände zumindestens noch in der 6. Klasse im Pflichtbereich geführt werden, wobei eine verbale Benotung dem "Charakter" dieser Fächer besser entsprechen würde. Längerfristig sollte allerdings eine integrierte Form des kreativen Unterrichts geplant werden, damit ein ganzheitliches Verstehen und Erkennen europäischer Kultur auch de facto gewährleistet ist. Weiters wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Einführung musischer Pflichtfächer auch für die berufsbildenden Schulen als eine kulturpolitische Notwendigkeit erachtet wird.

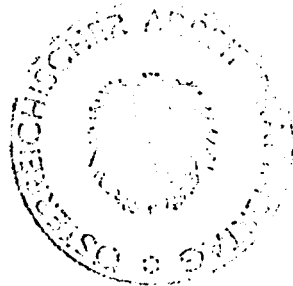
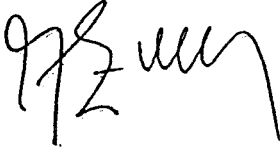
Unabhängig von der Problematik des kreativen Unterrichts erscheint auch die gesamte Dotierung der naturwissenschaftlichen Fächer, insbesondere des Unterrichtsgegenstandes Chemie, als zu gering. Das Unterrichtsfach Chemie ist in den Stundentafeln des Gymnasiums und Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums mit nur insgesamt vier Wochenstunden vertreten. Mit diesem Stundenausmaß kann kein pädagogisch sinnvoller Unterricht abgehalten werden, da für Stoffwiederholungen bzw. für Experimente keine Zeit mehr zur Verfügung steht. Es sollte daher zumindest eine zusätzliche Unterrichtseinheit vorgesehen werden, damit ausreichendes Grundsatzwissen vermittelt werden kann.

Der Kammertag vertritt außerdem die Meinung, daß seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport auch adäquate Maßnahmen für die Lehreraus- und weiterbildung entwickelt werden sollten, damit die Umsetzung von Schulreformen sichergestellt werden kann.

Im Rahmen der Oberstufenreform wird insbesondere den Lehrplanentwürfen für die typenbildenden Pflichtgegenstände besondere Bedeutung zukommen, da dieser Unterricht einen Beitrag zur vorberuflichen Bildung der Schüler erbringen soll.

Abschließend wird seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages ausdrücklich betont, daß für künftige Reformen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens die kostenintensiven, aber unterrichts- und schülerfreundlichen Bedingungen ebenso gegeben sein müssen, wie für die nunmehr geplante AHS-Oberstufenreform.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V. 